


Stadt Mönchengladbach
Der Oberbürgermeister
Fachbereich Kinder, Jugend und Familie

Richtlinie der Stadt Mönchengladbach zur Förderung der Jugendarbeit

Diese Richtlinie tritt zum 01.01.2026 in Kraft.



Fachbereich
Kinder, Jugend und Familie

Gemeinsam. Vielfalt.
MÖNCHENGLADBACH 

Inhaltsverzeichnis

0. Allgemeine Bestimmungen und Hinweise

I. Bildung und Qualifizierung

- I.1 Außerschulische Jugendbildung
- I.1.1 Förderung von Familien in finanziell herausfordernden Lebenslagen
- I.2 Schulung ehrenamtlicher Mitarbeiter*innen

II. Kinder- und Jugenderholung

- II.1 Ferienfreizeiten und Fahrten
- II.1.1 Förderung von Familien in finanziell herausfordernden Lebenslagen
- II.2 Örtliche Ferienspiele

III. Internationale Jugendbegegnungen

IV. Projekte, Jugendkultur, Events

V. Jugendpflegematerial

VI. Strukturförderung der Träger verbandlicher Jugendarbeit

- VI.1 Geschäftskosten
- VI.2 Anschaffungen, Investitionen
- VI.3 Öffentlichkeitsarbeit, Kampagnen

0. Allgemeine Bestimmungen und Hinweise

Gesetzliche Grundlagen und allgemeine Voraussetzungen

1. Die Gewährung von Zuschüssen nach dieser Richtlinie erfolgt auf der Grundlage des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII) in der jeweils gültigen Fassung.
2. Antragsberechtigt sind grundsätzlich in Mönchengladbach ansässige, anerkannte Träger der freien Jugendhilfe gem. § 75 SGB VIII, unter Berücksichtigung der in dieser Richtlinie genannten Einschränkungen. Ausnahmen von dieser Bestimmung werden in den jeweiligen Förderpositionen definiert.
3. Voraussetzung für eine Förderung im Rahmen dieser Richtlinie ist die Vorlage eines institutionellen Kinderschutzkonzeptes gemäß des Landeskinderschutzgesetzes NRW § 11. Darin enthalten sind u. a. Erklärungen zur Einhaltung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung (§ 8a SGB VIII) sowie zur Einhaltung des Tätigkeitsausschlusses einschlägig vorbestrafter Personen (§ 72a SGB VIII). Einen Orientierungsrahmen für Träger der freien Jugendhilfe bietet das „Kommunale Kinderschutzkonzept der Stadt Mönchengladbach“. Der Fachbereich Kinder, Jugend und Familie bietet zudem mit der „Fachberatungsstelle Kinderschutzkonzepte“ Unterstützung bei der Erstellung eines auf das jeweilige Angebot zugeschnittenen Schutzkonzeptes an.

Förderbestimmungen

4. Die Zuschüsse werden im Rahmen der im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel gewährt. Ein Rechtsanspruch auf die in dieser Richtlinie aufgeführten Zuwendungen besteht nicht.
5. Eine Doppelfinanzierung, d. h. die Förderung einer Maßnahme aus mehreren Förderpositionen dieser Richtlinie, ist ausgeschlossen.
6. Mögliche Zuschüsse dritter Stellen (Land, Bund, EU etc.) sind in Anspruch zu nehmen und in voller Höhe einzusetzen.
7. Die erhaltenen Mittel sind entsprechend der Zweckbindung sparsam und wirtschaftlich zu verwenden. Änderungen in der Planung und Durchführung geförderter Maßnahmen sind dem Fachbereich Kinder, Jugend und Familie umgehend mitzuteilen. Im Einzelnen gelten die Auflagen des jeweiligen Bewilligungsbescheides. Werden die Zuschüsse nicht ihrem Zweck entsprechend verwendet, sind diese in voller Höhe zurückzuzahlen.
8. Zuschüsse, die auf Förderpauschalen basieren, werden maximal bis zur Höhe der tatsächlich entstandenen, förderfähigen Kosten einer Maßnahme ausgezahlt.
9. Maßnahmen, an denen auch Teilnehmende (TN) aus anderen Kommunen beteiligt sind, können nur gefördert werden, wenn mindestens 2 Personen aus Mönchengladbach teilnehmen.
10. Kinder/Jugendliche aus Mönchengladbach können auch bei einer Teilnahme an Maßnahmen von Trägern aus anderen Kommunen bezuschusst werden; es müssen mind. 2 Personen aus Mönchengladbach teilnehmen.

11. Bei Erholungs- und Bildungsmaßnahmen werden nur ehrenamtliche Betreuungspersonen gefördert; beim Träger angestellte Personen sind von der Förderung ausgeschlossen.
12. Nicht gefördert werden Maßnahmen, die überwiegend schulisch (auch im Rahmen der OGS), religiös, parteipolitisch, gewerkschaftlich sowie vereinsportlich geprägt sind.
13. Empfänger*innen der Zuwendungen sind verpflichtet, alle erforderlichen Auskünfte im Rahmen des Antragsverfahrens zu erteilen.

Allgemeine Regelungen zum Antragsverfahren

14. Eine Förderung erfolgt grundsätzlich nur auf Antrag. Anträge sind fristgerecht einzureichen, in der Regel mindestens 4 Wochen vor Beginn der Maßnahme. Eine nachträgliche Förderung ist grundsätzlich nicht möglich.
15. Ein Verwendungsnachweis ist zu führen und in der Regel maximal 6 Wochen nach Beendigung der Maßnahme vorzulegen. Wird der Verwendungsnachweis nicht ordnungsgemäß bzw. nicht rechtzeitig vorgelegt, so ist die Stadt Mönchengladbach berechtigt, bereits ausgezahlte Mittel zurückzufordern und von der Auszahlung weiterer Mittel abzusehen. Die Belege sind 5 Jahre lang aufzubewahren. Die Stadt Mönchengladbach ist berechtigt, die Verwendung der städtischen Mittel durch Einsicht in die Bücher und Belege sowie durch örtliche Besichtigung zu überprüfen.
16. Für Antragstellung und Verwendungsnachweis sind ausschließlich die vom Fachbereich Kinder, Jugend und Familie bereitgestellten Formulare zu verwenden.
17. Empfänger*innen von Honoraren dürfen keine hauptamtlich Beschäftigten des Trägers sein, für den die Stadt Mönchengladbach eine Personalkostenförderung gewährt.
18. Die Auszahlung eines bewilligten Zuschusses erfolgt in der Regel nach Vorlage und Prüfung des Verwendungsnachweises.
19. Für Maßnahmen in den Förderpositionen II.1, III und IV ist in begründeten Fällen eine vorzeitige Auszahlung eines Teilzuschusses möglich. Die Höhe des Vorschusses beträgt maximal 50 Prozent des laut Antrag möglichen Gesamtzuschusses (die Mindestgrenze liegt bei 100,00 €). Der Vorschuss darf ausschließlich für die im Antrag angegebene Maßnahme verwendet werden. Sollte eine Maßnahme nicht oder nur in deutlich geringerem Umfang stattfinden, sind die Träger verpflichtet, die Vorschüsse ganz oder in anteiliger Höhe zurückzuzahlen. Sollte eine angeordnete Rückzahlung nicht erfolgen, behält die Stadt Mönchengladbach es sich vor, keine weitere Förderung nach dieser Richtlinie zu gewähren.
20. Kommt eine Maßnahme nicht zustande oder muss diese vorzeitig abgebrochen werden (ausschließlich in Fällen von höherer Gewalt, Fremdverschulden etc.), können bereits entstandene, nicht vermeidbare Kosten dennoch bezuschusst werden. Die Auszahlung erfolgt maximal bis zur Höhe des vorab bewilligten Zuschusses. Eine schriftliche Erklärung sowie Nachweise über höhere Gewalt, Fremdverschulden etc. sind vorzulegen.

Sonstige Hinweise

21. Trägern von Maßnahmen wird empfohlen, eine Unfall- und Haftpflichtversicherung abzuschließen.
22. Der Fachbereich Kinder, Jugend und Familie bietet bei Bedarf Unterstützung bei der Antragstellung und Beratung bei der Maßnahmenumsetzung an. In regelmäßigen Abständen wird eine Informationsveranstaltung zu dieser Förderrichtlinie angeboten.

Alle Antragsformulare sowie Informationen zum Antragsverfahren stehen online zur Verfügung:

www.jugendfoerderung-mg.de

I. Bildung und Qualifizierung

I.1 Außerschulische Jugendbildung

Förderbereich und Zielsetzung	<p>Die außerschulische Jugendbildung umfasst ein breites Lern- und Erfahrungsfeld mit vielfältigen Angeboten in der Freizeit. Dazu gehören u. a. die Bereiche Politik/Gesellschaft, Kultur/Medien, Natur/Umwelt, Gesundheit. Zusätzlich werden in dieser Position auch Bildungsmaßnahmen mit Schwerpunkt auf Berufsfindung/ Lebensplanung gefördert. Außerschulische Jugendbildung knüpft an den Interessen junger Menschen an und wird von ihnen mitgestaltet. Die Maßnahmen sollen die Persönlichkeitsentwicklung fördern und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung anregen. Gefördert werden u. a.: Seminare; Lehrgänge; Workshops; Tagungen; Bildungsfahrten; themenspezifische Camps oder gleichwertige Formate.</p>
Zielgruppen	<p>Junge Menschen im Alter zwischen 6 und 17 Jahren.</p> <p>Personen im Alter zwischen 18 und 26 Jahren können berücksichtigt werden, wenn sie sich noch in Ausbildung / im Studium befinden, Freiwilligendienste leisten, schwerbehindert sind oder staatliche Transferleistungen beziehen (z. B. Bürgergeld).</p>
Förderbedingungen	<ul style="list-style-type: none"> → In der Regel werden TN mit Wohnsitz in Mönchengladbach gefördert; bis zu 20 % der TN können zusätzlich mitgefördert werden, auch wenn diese nicht in Mönchengladbach, sondern in einer angrenzenden Kommune wohnhaft sind; maximal aber 10 Personen. Sind mind. 3 TN in der derselben Kommune wohnhaft, so ist vorrangig dort ein Förderantrag zu stellen. → Ehrenamtliche Betreuungspersonen werden wie TN bezuschusst; diese werden auch gefördert, wenn sie nicht in Mönchengladbach wohnhaft sind; es wird 1 Betreuungsperson je 6 geförderte TN berücksichtigt; bei gemischtgeschlechtlichen Gruppen bis 6 TN können auch 2 Betreuungspersonen (weiblich u. männlich) berücksichtigt werden. → Die Maßnahme muss von qualifizierten Kräften durchgeführt werden (Qualifikation oder Erfahrung im jeweiligen Themenfeld); Betreuungspersonen müssen mind. 16 Jahre alt sein; mind. eine Betreuungsperson muss volljährig sein (verantwortliche Leitung). → Mindestens 5 Personen müssen an einer Maßnahme teilnehmen. → Beim Betreuungsschlüssel ist ein Verhältnis von mindestens 1 Betreuungsperson pro 6 TN (mit Übernachtung) bzw. 1 zu 12 (ohne Übernachtung) zu gewährleisten. → Bei Maßnahmen mit TN unterschiedlichen Geschlechts ist grundsätzlich Betreuungspersonal unterschiedlichen Geschlechts zu gewährleisten (sollte eine Maßnahme dadurch nicht stattfinden können, sind individuelle Regelungen mit dem Fachbereich Kinder, Jugend und Familie abzustimmen). → Es werden maximal 5 Tage pro Maßnahme gefördert. → Bildungsarbeit nach 23.00 Uhr wird bei der Förderung nicht berücksichtigt. <p><u>Nicht gefördert werden:</u> Schulische Veranstaltungen; Sprachkurse; Maßnahmen der religiösen Bildung; parteipolitische Maßnahmen; Verbandstreffen.</p>

<p>Höhe des Zuschusses</p>	<p>Die Bildungsmaßnahmen werden mit <u>Förderpauschalen je Tag und TN</u> wie folgt bezuschusst:</p> <ul style="list-style-type: none"> → mindestens 2,5 Zeitstunden Bildungsarbeit (Halbtagesveranstaltungen) mit bis zu 3,00 € → mindestens 5 Zeitstunden Bildungsarbeit ohne Übernachtung (Tagesveranstaltung) mit bis zu 6,60 € → mindestens 5 Zeitstunden Bildungsarbeit und Übernachtung mit bis zu 12,00 € <p><u>Maßnahmen mit insgesamt mindestens 16 Zeitstunden Bildungsarbeit und mindestens 2 Übernachtungen werden pauschal mit bis zu 54,00 € je TN bezuschusst.</u> Werden an einzelnen Tagen mehr als 5 Bildungsstunden durchgeführt, können die Mehrstunden mit den Tagen „verrechnet“ werden, an denen weniger Bildungsstunden stattfinden – entscheidend ist die Gesamtsumme der Bildungsstunden und die Anzahl der Übernachtungen.</p> <p>Die mögliche Gesamtfördersumme beträgt <u>maximal 75 % der förderfähigen Kosten</u> einer Maßnahme.</p>
<p>Erforderliche Unterlagen</p>	<p><u>Für die Antragstellung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Ausgefülltes Antragsformular • Kurzkonzept/Programm für die geplante Maßnahme, inklusive der gewählten Methoden und Ziele <p><u>Für den Verwendungsnachweis:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Ausgefülltes Formular, inkl. Anlage mit Unterschrift • Liste der TN (es wird eine Muster-Vorlage zur Verfügung gestellt) • Kostenaufstellung, Kostenbelege
<p>Antragsverfahren / Besonderheiten</p>	<p>Anträge müssen spätestens 4 Wochen vor Beginn der Maßnahme gestellt werden. Der Verwendungsnachweis ist spätestens 6 Wochen nach Beendigung der Maßnahme einzureichen.</p>

I.1.1 Förderung von Familien in finanziell herausfordernden Lebenslagen

Förderbereich und Zielsetzung	<p>Die Stadt Mönchengladbach unterstützt gezielt Kinder, Jugendliche und junge Volljährige aus Familien in finanziell herausfordernden Lebenslagen, um ihnen die Teilnahme an Erholungs- und Bildungsmaßnahmen zu ermöglichen. Die Förderung dient der Teilhabe, Chancengleichheit und Entlastung von Familien.</p>
Zielgruppen	<p>Kinder, Jugendliche und junge Volljährige im Alter zwischen 6 und 21 Jahren mit Wohnsitz in Mönchengladbach. Personen im Alter zwischen 18 und 26 Jahren können berücksichtigt werden, wenn sie sich noch in Ausbildung / im Studium befinden, Freiwilligendienste leisten, schwerbehindert sind oder staatliche Transferleistungen beziehen (z. B. Bürgergeld).</p> <p>Förderberechtigt sind ausschließlich Teilnehmende, die im <u>Besitz eines gültigen Mönchengladbach-Ausweises</u> (MG-Ausweis) sind und Pflegekinder mit gewöhnlichem Aufenthalt in Mönchengladbach.</p>
Förderbedingungen	<ul style="list-style-type: none"> → Teilnahme an einer Maßnahme der außerschulischen Jugendbildung (Punkt I.1 in dieser Richtlinie) durch einen anerkannten Träger der Jugendhilfe. → Förderdauer: mindestens 2 Tage, maximal 7 Tage. → Dem Träger ist vom TN ein zum Zeitpunkt der Antragstellung gültiger MG-Ausweis und/oder ein Pflegepersonen-Ausweis oder ein sonstiger Nachweis des zuständigen Jugendamtes über das Pflegeverhältnis vorzulegen. → Kombination mit weiteren Rabatten der Träger ist möglich (z. B. Geschwisterermäßigungen). → Der Träger verpflichtet sich, einen entsprechend ermäßigten Teilnahmepreis für TN mit MG-Ausweis und/oder Pflegekinder anzubieten.
Höhe des Zuschusses	<p>Die Zuschusspauschale beträgt <u>maximal 24,00 € pro Tag je TN mit MG-Ausweis und/oder für Pflegekinder</u> (zusätzlich zu der Förderpauschale nach Punkt I.1 in dieser Richtlinie).</p> <p>Die Höhe der Zuschusspauschale richtet sich nach dem jeweiligen Teilnahmebeitrag für die Maßnahme; eine Förderung erfolgt bis zur Deckung der tatsächlichen Kosten; den Trägern wird dafür ein Berechnungsmodul zur Verfügung gestellt.</p> <p>TN mit MG-Ausweis und/oder Pflegekinder haben einen Eigenanteil von mindestens 5,00 € je Tag zu tragen (häusliche Ersparnis).</p>
Erforderliche Unterlagen	<p>Für den Zuschuss:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ausgefülltes Abrufformular, inkl. der Anlage mit Unterschrift • Auflistung der förderfähigen TN, inkl. der Kopien der MG-Ausweise und/oder Kopie des Pflegepersonen-Ausweises oder ein sonstiger Nachweis des zuständigen Jugendamtes über das Pflegeverhältnis

Antragsverfahren / Besonderheiten	<ul style="list-style-type: none">• Der Abruf des Zuschusses muss vor Beginn der Maßnahme erfolgen (bitte beachten: Die Auszahlung des Förderbetrags kann bis zu 8 Wochen dauern).• Es soll ein Sammelabruf für TN mit MG-Ausweis und/oder Pflegekinder je Maßnahme gestellt werden.• Der MG-Ausweis ist von den Eltern bzw. Sorgeberechtigten rechtzeitig beim Fachbereich Kinder, Jugend und Familie zu beantragen. Alle Informationen zum MG-Ausweis erhalten Sie über das Service-Portal der Stadt Mönchengladbach.• Den Ausweis für Pflegepersonen (bzw. Nachweis des Bestehens einer Hilfe zur Erziehung gem. § 33 SGB VIII) erhalten die Pflegepersonen beim Pflegeelterndienst des Fachbereichs Kinder, Jugend und Familie der Stadt Mönchengladbach
--	---

I. Bildung und Qualifizierung

I.2 Schulung ehrenamtlicher Mitarbeiter*innen

Förderbereich und Zielsetzung	<p>Maßnahmen zur Schulung von ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen vermitteln grundlegende pädagogische/methodische Kenntnisse und stärken damit die Qualität der ehrenamtlichen Akteure in der Jugendarbeit (z.B. Leiter*innen von Kinder- und Jugendgruppen). Einen Schwerpunkt bilden Schulungen zum Erwerb oder zur Auffrischung einer JULEICA-Card (bundesweit einheitlicher Ausweis für ehrenamtliche Mitarbeiter*innen). Gefördert werden u.a.: Schulungsmaßnahmen in den Bereichen Pädagogik, Gesundheit/Erste Hilfe, Prävention im Bereich sexualisierter Gewalt, Technik (z. B. Aufbau von Zeltlagern) sowie Teambuilding o. ä.</p>
Zielgruppen	<p>Ehrenamtliche Akteure in der Jugendarbeit ab 13 Jahren.</p>
Förderbedingungen	<ul style="list-style-type: none"> → In der Regel werden TN mit Wohnsitz in Mönchengladbach gefördert; bis zu 20 % der TN können zusätzlich mitgefördert werden, auch wenn diese nicht in Mönchengladbach, sondern in einer angrenzenden Kommune wohnhaft sind; maximal aber 10 Personen. Sind mind. 3 TN in der derselben Kommune wohnhaft, so ist vorrangig dort ein Förderantrag zu stellen. → Ehrenamtliche Betreuungspersonen werden wie TN bezuschusst; diese werden auch gefördert, wenn sie nicht in Mönchengladbach wohnhaft sind; es wird 1 Betreuungsperson je 6 geförderte TN berücksichtigt; bei gemischtgeschlechtlichen Gruppen bis 6 TN können auch 2 Betreuungspersonen (weiblich u. männlich) berücksichtigt werden. → Die Maßnahme muss von qualifizierten Kräften durchgeführt werden (Qualifikation oder Erfahrung im jeweiligen Themenfeld); Betreuungspersonen müssen mind. 16 Jahre alt sein; mind. eine Betreuungsperson muss volljährig sein (verantwortliche Leitung). → Mindestens 3 Personen müssen an einer Maßnahme teilnehmen. → Beim Betreuungsschlüssel ist ein Verhältnis von mindestens 1 Betreuungsperson pro 12 TN zu gewährleisten. → Bei Maßnahmen mit TN unterschiedlichen Geschlechts ist grundsätzlich Betreuungspersonal unterschiedlichen Geschlechts zu gewährleisten (sollte eine Maßnahme dadurch nicht stattfinden können, sind individuelle Regelungen mit dem Fachbereich Kinder, Jugend und Familie abzustimmen). → Es werden maximal 5 Tage pro Maßnahme gefördert. → Bildungsarbeit nach 23.00 Uhr wird bei der Förderung nicht berücksichtigt. → Pro Person und Jahr können maximal 25 Schulungstage gefördert werden.
Höhe des Zuschusses	<p>Die Schulungsmaßnahmen werden mit <u>Förderpauschalen je Tag und TN</u> wie folgt bezuschusst:</p>

	<p>→ mindestens 2,5 Zeitstunden Bildungsarbeit (Halbtagesveranstaltungen) mit bis zu 6,00 €</p> <p>→ mindestens 5 Zeitstunden Bildungsarbeit ohne Übernachtung (Tagesveranstaltung) mit bis zu 12,00 €</p> <p>→ mindestens 5 Zeitstunden Bildungsarbeit und Übernachtung mit bis zu 24,00 €</p> <p><u>Maßnahmen mit insgesamt mindestens 16 Zeitstunden Bildungsarbeit und mindestens 2 Übernachtungen werden pauschal mit bis zu 54,00 € je TN bezuschusst.</u> Werden an einzelnen Tagen mehr als 5 Bildungsstunden durchgeführt, können die Mehrstunden mit den Tagen „verrechnet“ werden, an denen weniger Bildungsstunden stattfinden – entscheidend ist die Gesamtsumme der Bildungsstunden und die Anzahl der Übernachtungen.</p> <p>Die mögliche Gesamtfördersumme beträgt <u>maximal 100 % der förderfähigen Kosten</u> einer Maßnahme.</p>
<p>Erforderliche Unterlagen</p>	<p><u>Für die Antragstellung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Ausgefülltes Antragsformular • Kurzkonzzept/Programm für die geplante Maßnahme, inklusive der gewählten Methoden und Ziele <p><u>Für den Verwendungsnachweis:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Ausgefülltes Formular, inkl. Anlage mit Unterschrift • Liste der TN (es wird eine Muster-Vorlage zur Verfügung gestellt) • Kostenaufstellung, Kostenbelege
<p>Antragsverfahren / Besonderheiten</p>	<p>Anträge müssen spätestens 4 Wochen vor Beginn der Maßnahme gestellt werden. Der Verwendungsnachweis ist spätestens 6 Wochen nach Beendigung der Maßnahme einzureichen.</p>

II. Kinder- und Jugendberholung

II.1 Ferienfreizeiten und Fahrten

Förderbereich und Zielsetzung	<p>Zum Bereich der Freizeiten im Rahmen der Kinder- und Jugendberholung zählen in der Regel mehrtägige bzw. mehrwöchige Kinder- und Jugendfreizeiten (Fahrten). Dabei stehen folgende Aspekte im Vordergrund: Erlebnis, Abenteuer, Spaß; Gemeinschaftserleben und soziales Lernen in Gruppen; eigenständiges und verantwortliches Handeln; Auszeit von Schule und Elternhaus; Vereinbarkeit von Familie und Beruf durch verlässliche Betreuungsangebote in den Ferien. Gefördert werden u. a.: Ferienlager; Zeltlager; andere Formen von Erholungsfahrten.</p>
Zielgruppen	<p>Junge Menschen im Alter zwischen 6 und 17 Jahren.</p> <p>Personen im Alter zwischen 18 und 26 Jahren können berücksichtigt werden, wenn sie sich noch in Ausbildung / im Studium befinden, Freiwilligendienste leisten, schwerbehindert sind oder staatliche Transferleistungen beziehen (z. B. Bürgergeld).</p>
Förderbedingungen	<ul style="list-style-type: none"> → In der Regel werden TN mit Wohnsitz in Mönchengladbach gefördert; bis zu 20 % der TN können zusätzlich mitgefördert werden, auch wenn diese nicht in Mönchengladbach, sondern in einer angrenzenden Kommune wohnhaft sind; maximal aber 10 Personen. Sind mind. 3 TN in der derselben Kommune wohnhaft, so ist vorrangig dort ein Förderantrag zu stellen. → Ehrenamtliche Betreuungspersonen werden wie TN bezuschusst; diese werden auch gefördert, wenn sie nicht in Mönchengladbach wohnhaft sind; es wird 1 Betreuungsperson je 6 geförderte TN berücksichtigt; bei gemischtgeschlechtlichen Gruppen bis 6 TN können auch 2 Betreuungspersonen (weiblich u. männlich) berücksichtigt werden. → Betreuungspersonen müssen mind. 16 Jahre alt sein; mind. eine Betreuungsperson muss volljährig sein (verantwortliche Leitung). → Ein Zuschuss erfolgt für eine Maßnahmendauer von mindestens 2 und maximal 20 Übernachtungen. → Es müssen mindestens 4 Kinder/Jugendliche an einer Maßnahme teilnehmen. → Beim Betreuungsschlüssel ist ein Verhältnis von mindestens 1 Betreuungsperson pro 6 TN zu gewährleisten. → Bei Maßnahmen mit TN unterschiedlichen Geschlechts ist grundsätzlich Betreuungspersonal unterschiedlichen Geschlechts zu gewährleisten (sollte eine Maßnahme dadurch nicht stattfinden können, sind individuelle Regelungen mit dem Fachbereich Kinder, Jugend und Familie abzustimmen). → Kinder unter 6 Jahren von Betreuer*innen können wie TN bezuschusst werden. <p><u>Nicht gefördert werden:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> → Maßnahmen, die überwiegend den Charakter von Schulungslehrgängen, Studien- und Besichtigungsfahrten, Sport- oder religiösen Veranstaltungen tragen. → Fahrten von Reisegesellschaften, Schulklassen und Trägern von ambulanten, teilstationären und stationären Jugendhilfeeinrichtungen.

<p>Höhe des Zuschusses</p>	<p>Die Erholungsmaßnahmen werden mit einer <u>Förderpauschale je Tag und TN in Höhe von maximal 6,00 €</u> bezuschusst.</p> <p>Die mögliche Gesamtfördersumme beträgt <u>maximal 100 % der förderfähigen Kosten</u> einer Maßnahme.</p>
<p>Erforderliche Unterlagen</p>	<p><u>Für die Antragstellung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Ausgefülltes Antragsformular <p><u>Für den Verwendungsnachweis:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Ausgefülltes Formular, inkl. Anlage mit Unterschrift • Liste der TN (es wird eine Muster-Vorlage zur Verfügung gestellt) • Kostenaufstellung, Kostenbelege
<p>Antragsverfahren / Besonderheiten</p>	<p>Anträge müssen spätestens 4 Wochen vor Beginn der Maßnahme gestellt werden. Der Verwendungsnachweis ist spätestens 6 Wochen nach Beendigung der Maßnahme einzureichen.</p> <p>Möglichkeit zur vorzeitigen Auszahlung eines Teils des Zuschusses In begründeten Fällen kann eine vorzeitige Auszahlung eines Teilzuschusses beantragt werden (weitere Informationen dazu in den Allgemeinen Bestimmungen und Hinweisen unter Punkt 19).</p>

II.1.1 Förderung von Familien in finanziell herausfordernden Lebenslagen

Förderbereich und Zielsetzung	<p>Die Stadt Mönchengladbach unterstützt gezielt Kinder, Jugendliche und junge Volljährige aus Familien in finanziell herausfordernden Lebenslagen, um ihnen die Teilnahme an Erholungs- und Bildungsmaßnahmen zu ermöglichen. Die Förderung dient der Teilhabe, Chancengleichheit und Entlastung von Familien.</p>
Zielgruppen	<p>Kinder, Jugendliche und junge Volljährige im Alter zwischen 6 und 21 Jahren mit Wohnsitz in Mönchengladbach. Personen im Alter zwischen 18 und 26 Jahren können berücksichtigt werden, wenn sie sich noch in Ausbildung / im Studium befinden, Freiwilligendienste leisten, schwerbehindert sind oder staatliche Transferleistungen beziehen (z. B. Bürgergeld).</p> <p>Förderberechtigt sind ausschließlich Teilnehmende, die <u>im Besitz eines gültigen Mönchengladbach-Ausweises</u> (MG-Ausweis) sind und Pflegekinder mit gewöhnlichem Aufenthalt in Mönchengladbach.</p>
Förderbedingungen	<ul style="list-style-type: none"> → Teilnahme an einer Ferienfreizeit/Fahrt (Punkt II.1 in dieser Richtlinie) durch einen anerkannten Träger der Jugendhilfe. → Förderdauer: mindestens 2 Tage, maximal 20 Tage. → Dem Träger ist vom TN ein zum Zeitpunkt der Antragstellung gültiger MG-Ausweis und/oder ein Pflegepersonen-Ausweis oder ein sonstiger Nachweis des zuständigen Jugendamtes über das Pflegeverhältnis vorzulegen. → Kombination mit weiteren Rabatten der Träger ist möglich (z. B. Geschwisterermäßigungen). → Der Träger verpflichtet sich, einen entsprechend ermäßigten Teilnahmepreis für TN mit MG-Ausweis und/oder Pflegekinder anzubieten.
Höhe des Zuschusses	<p>Die Zuschusspauschale beträgt <u>maximal 24,00 € pro Tag je TN mit MG-Ausweis und/oder Pflegekinder</u> (zusätzlich zu der Förderpauschale nach Punkt II.1 in dieser Richtlinie).</p> <p>Die Höhe der Zuschusspauschale richtet sich nach dem jeweiligen Teilnahmebeitrag für die Maßnahme; eine Förderung erfolgt bis zur Deckung der tatsächlichen Kosten; den Trägern wird dafür ein Berechnungsmodul zur Verfügung gestellt.</p> <p>TN mit MG-Ausweis und/oder Pflegekinder haben einen Eigenanteil von mindestens 5,00 € je Tag zu tragen (häusliche Ersparnis).</p>
Erforderliche Unterlagen	<p>Für den Zuschuss:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ausgefülltes Abrufformular, inkl. der Anlage mit Unterschrift • Auflistung der förderfähigen TN, inkl. der Kopien der MG-Ausweise und/oder Kopie des Pflegepersonen-Ausweises oder ein sonstiger Nachweis des zuständigen Jugendamtes über das Pflegeverhältnis

Antragsverfahren / Besonderheiten	<ul style="list-style-type: none">• Der Abruf des Zuschusses muss vor Beginn der Maßnahme erfolgen (bitte beachten: Die Auszahlung des Förderbetrags kann bis zu 8 Wochen dauern).• Es soll ein Sammelabruf für TN mit MG-Ausweis und/oder Pflegekinder je Maßnahme gestellt werden.• Der MG-Ausweis ist von den Eltern bzw. Sorgeberechtigten rechtzeitig beim Fachbereich Kinder, Jugend und Familie zu beantragen. Alle Informationen zum MG-Ausweis erhalten Sie über das Service-Portal der Stadt Mönchengladbach.• Den Ausweis für Pflegepersonen (bzw. Nachweis des Bestehens einer Hilfe zur Erziehung gem. § 33 SGB VIII) erhalten die Pflegepersonen beim Pflegeelterndienst des Fachbereichs Kinder, Jugend und Familie der Stadt Mönchengladbach.
--	---

II. Kinder- und Jugendholung

II.2 Örtliche Ferienspiele

Förderbereich und Zielsetzung	<p>Zum Bereich der örtlichen Ferienspiele im Rahmen der Kinder- und Jugendholung zählen in der Regel mehrtägige bzw. mehrwöchige Betreuungsangebote in den Schulferien. Dabei stehen folgende Aspekte im Vordergrund: Erlebnis, Abenteuer, Spaß; Gemeinschaftserleben und soziales Lernen in Gruppen; Vereinbarkeit von Familie und Beruf durch verlässliche Betreuungsangebote in den Ferien. Gefördert werden u. a.: Betreuungsangebote in Mönchengladbach (inklusive Ausflüge ins Umland).</p>						
Zielgruppen	<p>Junge Menschen im Alter zwischen 6 und 17 Jahren. Personen im Alter zwischen 18 und 26 Jahren können berücksichtigt werden, wenn eine Schwerbehinderung vorliegt.</p>						
Förderbedingungen	<ul style="list-style-type: none"> → In der Regel werden TN mit Wohnsitz in Mönchengladbach gefördert; bis zu 20 % der TN können zusätzlich mitgefördert werden, auch wenn diese nicht in Mönchengladbach, sondern in einer angrenzenden Kommune wohnhaft sind; maximal aber 10 Personen. Sind mind. 3 TN in der derselben Kommune wohnhaft, so ist vorrangig dort ein Förderantrag zu stellen. → Ehrenamtliche Betreuungspersonen werden wie TN bezuschusst; diese werden auch gefördert, wenn sie nicht in Mönchengladbach wohnhaft sind; es wird 1 Betreuungsperson je 6 geförderte TN berücksichtigt; bei gemischtgeschlechtlichen Gruppen bis 6 TN können auch 2 Betreuungspersonen (weiblich u. männlich) berücksichtigt werden. → Betreuungspersonen müssen mind. 16 Jahre alt sein; mind. eine Betreuungsperson muss volljährig sein (verantwortliche Leitung). → Ein Zuschuss erfolgt für eine Maßnahmendauer von mindestens 4 und maximal 21 Tagen. → Es müssen mindestens 4 Kinder/Jugendliche an einer Maßnahme teilnehmen. → Der Betreuungsschlüssel muss ein Verhältnis von mindestens 1 Betreuungsperson pro 12 TN betragen. 						
Höhe des Zuschusses	<p>Die Ferienspielmaßnahmen werden mit folgenden <u>Förderpauschalen je Tag und TN</u> bezuschusst:</p> <table style="margin-left: 40px; border: none;"> <tr> <td>→ Angebotsdauer von mindestens 3 Stunden</td> <td style="text-align: right;">2,00 Euro</td> </tr> <tr> <td>→ Angebotsdauer von mindestens 6 Stunden</td> <td style="text-align: right;">4,00 Euro</td> </tr> <tr> <td>→ Angebotsdauer von mindestens 9 Stunden</td> <td style="text-align: right;">6,00 Euro</td> </tr> </table> <p>Bei Maßnahmen mit mindestens 9 Stunden Angebotsdauer werden ausschließlich TN im Alter von 6 bis 13 Jahren gefördert (im Sinne der Vereinbarkeit von Familie und Beruf); das Angebot muss eine verlässliche Betreuung von 8:00 bis 17:00 Uhr, ein Frühstücksangebot sowie ein Mittagessen beinhalten.</p> <p>Die mögliche Gesamtfördersumme beträgt <u>maximal 100 % der förderfähigen Kosten</u> einer Maßnahme.</p>	→ Angebotsdauer von mindestens 3 Stunden	2,00 Euro	→ Angebotsdauer von mindestens 6 Stunden	4,00 Euro	→ Angebotsdauer von mindestens 9 Stunden	6,00 Euro
→ Angebotsdauer von mindestens 3 Stunden	2,00 Euro						
→ Angebotsdauer von mindestens 6 Stunden	4,00 Euro						
→ Angebotsdauer von mindestens 9 Stunden	6,00 Euro						

<p>Erforderliche Unterlagen</p>	<p><u>Für die Antragstellung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Ausgefülltes Antragsformular <p><u>Für den Verwendungsnachweis:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Ausgefülltes Formular, inkl. Anlage mit Unterschrift • Liste der TN (es wird ein Muster-Formular zur Verfügung gestellt) • Kostenaufstellung, Kostenbelege
<p>Antrags- verfahren / Besonderheiten</p>	<p>Anträge müssen spätestens 4 Wochen vor Beginn der Maßnahme gestellt werden. Der Verwendungsnachweis ist spätestens 6 Wochen nach Beendigung der Maßnahme einzureichen.</p>

III. Internationale Jugendbegegnungen

Förderbereich und Zielsetzung	<p>Internationale Jugendarbeit ermöglicht Begegnungen junger Menschen aus verschiedenen Ländern, fördert den Erfahrungsaustausch von Fachkräften sowie die Zusammenarbeit von Organisationen über Grenzen hinaus. Internationale Jugendbegegnungen vermitteln interkulturelle Kompetenzen und tragen zur besseren Verständigung zwischen Menschen unterschiedlicher Nationalitäten bei. Gefördert werden: Besuche von Jugendgruppen bei Organisationen im Ausland sowie Begegnungen mit ausländischen Gruppen in Mönchengladbach.</p>
Zielgruppen	<p>Junge Menschen im Alter zwischen 12 und 17 Jahren.</p> <p>Personen im Alter zwischen 18 und 26 Jahren können berücksichtigt werden, wenn sie sich noch in Ausbildung / im Studium befinden, Freiwilligendienste leisten, schwerbehindert sind oder staatliche Transferleistungen beziehen (z.B. Bürgergeld).</p>
Förderbedingungen	<ul style="list-style-type: none"> → In der Regel werden TN mit Wohnsitz in Mönchengladbach gefördert; bis zu 20 % der TN können zusätzlich mitgefördert werden, auch wenn diese nicht in Mönchengladbach, sondern in einer angrenzenden Kommune wohnhaft sind; maximal aber 10 Personen. Sind mind. 3 TN in der derselben Kommune wohnhaft, so ist vorrangig dort ein Förderantrag zu stellen. → Ehrenamtliche Betreuungspersonen werden wie TN bezuschusst; diese werden auch gefördert, wenn sie nicht in Mönchengladbach wohnhaft sind; es wird 1 Betreuungsperson je 6 geförderte TN berücksichtigt; bei gemischtgeschlechtlichen Gruppen bis 6 TN können auch 2 Betreuungspersonen (weiblich u. männlich) berücksichtigt werden. → Betreuungspersonen müssen mind. 16 Jahre alt sein; mind. eine Betreuungsperson muss volljährig sein (verantwortliche Leitung). → Es werden pro Maßnahme max. 30 auswärtige TN gefördert. → Bezuschusst werden Maßnahmen mit einer Dauer von mindestens 2 und höchstens 15 Übernachtungen. → Es ist ein Betreuungsschlüssel im Verhältnis von mindestens 1 Betreuungsperson pro 6 TN einzuhalten. → Es müssen mindestens jeweils 4 Kinder/ Jugendliche aus MG sowie aus dem Ausland an einer Maßnahme teilnehmen. → Bei Maßnahmen mit TN unterschiedlichen Geschlechts ist grundsätzlich Betreuungspersonal unterschiedlichen Geschlechts zu gewährleisten (sollte eine Maßnahme dadurch nicht stattfinden können, sind individuelle Regelungen mit dem Fachbereich Kinder, Jugend und Familie abzustimmen). → Die Maßnahmen sind umfassend vor- und nachzubereiten. → Der Besuch einer ausländischen Gruppe sollte auf dem Stadtgebiet von Mönchengladbach erfolgen; Ausnahmen bedürfen einer Begründung. → Drittmittel wie Bundes-, Landes- oder EU-Mittel müssen vorrangig in Anspruch genommen werden. Die erfolgte Beantragung muss vor Bescheidung der kommunalen Förderung belegt werden.

	<p><u>Nicht gefördert werden u. a.:</u></p> <p>→ Maßnahmen, die überwiegend den Charakter von Erholungsfahrten, Besichtigungen, beruflichen Fortbildungszwecken tragen.</p> <p>→ Fahrten zu internationalen Sportveranstaltungen, Trainingslagern sowie Studienfahrten und vorrangig religiöse Veranstaltungen.</p>
<p>Höhe des Zuschusses</p>	<p>Die Maßnahmen werden mit folgenden <u>Förderpauschalen je Tag und TN</u> bezuschusst:</p> <p>→ Besuche im Ausland bis zu 12,00 € (für TN aus Mönchengladbach)</p> <p>→ Begegnungen in Mönchengladbach bis zu 6,00 € (für TN aus Mönchengladbach und für ausländische TN)</p> <p>Bei Begegnungen mit neuen Organisationen wird pro Maßnahme eine Vorbereitungsfahrt für maximal 2 Leitungspersonen und maximal 3 Übernachtungen mit einer Pauschale von bis zu 50,00 € je Tag und Leitungsperson bezuschusst (bei bekannten Organisationen nur bei begründeter Notwendigkeit).</p> <p>Die mögliche Gesamtfördersumme beträgt <u>maximal 100 % der förderfähigen Kosten</u> einer Maßnahme.</p>
<p>Erforderliche Unterlagen</p>	<p><u>Für die Antragstellung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Ausgefüllter Projektantrag • Bei Besuchen im Ausland: Einladungsschreiben der ausländischen Organisation • Bei Maßnahmen in Mönchengladbach: Angaben zur Gastorganisation sowie ein detailliertes Konzept/Programm für die geplante Begegnung <p><u>Für den Verwendungsnachweis:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Ausgefülltes Formular, inkl. Anlage mit Unterschrift • Liste der TN (es wird eine Muster-Vorlage zur Verfügung gestellt) • Kostenaufstellung, Kostenbelege
<p>Antragsverfahren / Besonderheiten</p>	<p>Anträge müssen spätestens 4 Wochen vor Beginn der Maßnahme gestellt werden. Der Verwendungsnachweis ist spätestens 6 Wochen nach Beendigung der Maßnahme einzureichen.</p> <p>Möglichkeit zur vorzeitigen Auszahlung eines Teils des Zuschusses In begründeten Fällen kann eine vorzeitige Auszahlung eines Teilzuschusses beantragt werden (weitere Informationen dazu in den Allgemeinen Bestimmungen und Hinweisen unter Punkt 19).</p>

IV. Projekte, Jugendkultur, Events

Förderbereich und Zielsetzung	<p>Mit dieser Position werden insbesondere offene Veranstaltungen/Events gefördert, die in der inhaltlichen Ausprägung sehr vielfältig sein können. Damit soll u. a. das gängige Angebotsspektrum erweitert werden und Raum für neue Formate entstehen. Zusätzlich sollen jugendkulturelle Impulse/Bedarfe der Zielgruppen kurzfristig umgesetzt werden können. Die Maßnahmen müssen einen partizipativen Ansatz verfolgen (Die Kinder/Jugendlichen werden in die Planung/Umsetzung eingebunden). Gefördert werden u. a.: _Kinder- und Jugendkulturveranstaltungen (Musik, Theater, Tanz, Ausstellung etc.); Festivals; Stadtteilprojekte; digitale Projekte; Workshops.</p>
Zielgruppen	<p>Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene aus Mönchengladbach im Alter zwischen 6 und 27 Jahren.</p>
Förderbedingungen	<p>→ Zuschussfähig sind alle im Zusammenhang mit der Maßnahme entstehenden Kosten, z.B. Material, Honorare, Technik, Werbung (keine Förderpauschale pro TN). → Bei Projekten von Gruppen und Initiativen ohne Anbindung an einen Träger der freien Jugendhilfe muss eine verantwortliche, volljährige Person benannt werden.</p>
Höhe des Zuschusses	<p>Der mögliche Zuschuss pro Maßnahme beträgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> → bei anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe: Jugendverbände, Jugendeinrichtungen etc. maximal 2.400,00 € (der Mindestförderbetrag beträgt 500,00 €) → bei Jugendgruppen und Initiativen ohne Anbindung an einen Träger der freien Jugendhilfe maximal 600,00 € (der Mindestförderbetrag beträgt 100,00 €) <p>Förderfähig sind <u>bis zu 100 % der Gesamtkosten</u> einer Maßnahme.</p>
Erforderliche Unterlagen	<p><u>Für die Antragstellung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Ausgefülltes Antragsformular • Kostenplan (Übersicht über zu erwartende Ausgaben und Einnahmen) <p><u>Für den Verwendungsnachweis:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Ausgefülltes Formular, inkl. Anlage mit Unterschrift • Kostenaufstellung, Kostenbelege • Sachbericht
Antragsverfahren/ Besonderheiten	<p>Anträge müssen spätestens 4 Wochen vor Beginn der Maßnahme gestellt werden. Der Verwendungsnachweis ist spätestens 6 Wochen nach Beendigung der Maßnahme einzureichen.</p> <p>Möglichkeit zur vorzeitigen Auszahlung eines Teils des Zuschusses In begründeten Fällen kann eine vorzeitige Auszahlung eines Teilzuschusses beantragt werden (weitere Informationen dazu in den Allgemeinen Bestimmungen und Hinweisen unter Punkt 19).</p>

V. Jugendpflegematerial

Förderbereich und Zielsetzung	<p>Für die Durchführung bestimmter Angebote in der Jugendarbeit ist hochwertiges und zeitgemäßes Jugendpflegematerial erforderlich. Der Förderbereich umfasst die Anschaffung von (pädagogischen) Materialien, Spielen, Geräten oder Ausrüstungsgegenständen sowie ihre Instandsetzung. Damit werden Jugendorganisationen bei der technischen Ausstattung der vielfältigen Freizeitangebote unterstützt. Gefördert werden u. a.: Zelte; Zeltlagerausrüstung; Spiel- und Sportgeräte; Bücher; Unterhaltungselektronik.</p> <p><u>Von der Förderung ausgeschlossen</u> sind Träger, für die die Stadt eine Personalkostenförderung gewährt.</p>
Zielgruppen	<p>Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, die an den Angeboten von Jugendverbänden und weiteren in Mönchengladbach tätigen Organisationen im Bereich der Jugendarbeit teilnehmen.</p>
Förderbedingungen	<ul style="list-style-type: none"> → Bei der Antragstellung ist die Notwendigkeit der Anschaffung zu begründen. → Bei Beschaffungen mit einem <u>Einkaufswert von über 1.500,00 €</u> sind in der Regel 3 Kostenvoranschläge erforderlich. → Bei Beschaffungen mit einem <u>Einkaufswert von unter 1.500,00 €</u> ist ein Preisvergleich beizufügen (drei konkrete Preisangaben unterschiedlicher Hersteller). → Anträge mit Gesamtkosten unter 50,00 € werden nicht berücksichtigt. → Einzelne Rechnungen unter 20,00 € können nicht berücksichtigt werden. <p><u>Nicht gefördert werden u. a.:</u> Sportgeräte für Sportvereine sowie Verbrauchsmaterialien (Ausnahme: Sie dienen eindeutig der Pflege oder der Instandhaltung der förderfähigen Materialien/Geräte.).</p>
Höhe des Zuschusses	<p>Der Zuschuss beträgt <u>maximal 50 % der Anschaffungskosten, jedoch nicht mehr als 1.200,00 €</u> pro Kalenderjahr.</p> <p>(Bei Neugründung eines Jugendverbandes kann die jährliche Höchstgrenze auf 2.400,00 € erhöht werden. Die jährliche Höchstgrenze gilt nicht für Träger, bei denen die meisten Mitglieder eine Schwerbehinderung aufweisen.)</p>
Erforderliche Unterlagen	<p><u>Für die Antragstellung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Ausgefülltes Antragsformular • Vergleichsangebote bzw. Kostenvoranschläge (bei Onlineangeboten können Preisangaben auch in Form von Bildschirmfotos/Screenshots vorgelegt werden) <p><u>Für den Verwendungsnachweis:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Ausgefülltes Formular, inkl. Anlage mit Unterschrift • Kostenbelege

<p>Antragsverfahren/ Besonderheiten</p>	<p>Die Anträge sind spätestens 4 Wochen vor Beginn der Maßnahme zu stellen. Der Verwendungsnachweis ist spätestens 6 Wochen nach Beendigung der Maßnahme einzureichen.</p> <p>Die Anschaffung kann in der Regel erst nach der Antragsbewilligung erfolgen; in begründeten Ausnahmefällen kann die Anschaffung auch vor der Bewilligung erfolgen (z. B. bei kurzfristigen Angeboten); die vorzeitige Anschaffung erfolgt auf eigene Verantwortung, ohne Gewähr auf einen Zuschuss.</p> <p>Es gelten folgende <u>Zweckbindungsfristen</u>:</p> <table data-bbox="376 539 1310 703"> <tr> <td>Zelte, Boote, technische Geräte, Tischtennisplatten, Unterhaltungselektronik, Kicker, Billard etc.</td> <td>5 Jahre</td> </tr> <tr> <td>Hochwertige Spiel- und Sportgeräte etc.</td> <td>3 Jahre</td> </tr> <tr> <td>Bücher, Spiele etc.</td> <td>2 Jahre</td> </tr> </table> <p>Konkrete Zweckbindungsfristen werden mit dem Bewilligungsbescheid bekannt gegeben.</p>	Zelte, Boote, technische Geräte, Tischtennisplatten, Unterhaltungselektronik, Kicker, Billard etc.	5 Jahre	Hochwertige Spiel- und Sportgeräte etc.	3 Jahre	Bücher, Spiele etc.	2 Jahre
Zelte, Boote, technische Geräte, Tischtennisplatten, Unterhaltungselektronik, Kicker, Billard etc.	5 Jahre						
Hochwertige Spiel- und Sportgeräte etc.	3 Jahre						
Bücher, Spiele etc.	2 Jahre						

VI. Strukturförderung der Träger verbandlicher Jugendarbeit

VI.1 Geschäftskosten

Förderbereich und Zielsetzung	<p>Trägern verbandlicher Jugendarbeit entstehen im Rahmen ihrer Tätigkeit regelmäßige Geschäftskosten. Mit der Unterstützung in diesem Bereich soll ein geordneter Geschäftsbetrieb der Organisationen gewährleistet werden. Bezuschusst werden u. a.: Büromaterial; Gebühren; Versicherungen (detaillierte Übersicht unter dem Punkt „Förderbedingungen“).</p>										
Zielgruppen	<p>Unterstützt werden in Mönchengladbach ansässige, anerkannte Träger der freien Jugendhilfe, die im Bereich der Jugendverbandsarbeit tätig sind.</p> <p><u>Von der Förderung ausgeschlossen</u> sind Träger, für die die Stadt eine Personalkostenförderung gewährt.</p>										
Förderbedingungen	<p>Förderfähig sind Kosten in den folgenden Kategorien:</p> <ul style="list-style-type: none"> → Büromaterial (z. B. Papier, Schreibmaterial, Druckerpatronen) → Telefon/Internet/Porto → Versicherungen im direkten Zusammenhang mit dem Geschäftsbetrieb (kein KFZ) → Gebühren (z. B. Bankkonto, Notar, Gericht) → Öffentlichkeitsarbeit (z. B. Infobroschüren, Flyer, digitale Medien) → Gremienarbeit (z. B. Ausstattung von Gremiensitzungen/Vollversammlungen) → Angemietete Geschäfts-, Büro- und Lagerräume → Raum- und Fahrtkosten, die im erkennbaren Zusammenhang mit dem Geschäftsbetrieb entstehen (z. B. Durchführung einer Klausurtagung) → Verpflegung/Getränke im Rahmen der Gremienarbeit in angemessenem Umfang (maximal 20 % des gesamten Zuschusses) → Der Geschäftskostenzuschuss für den Stadtjugendring enthält einen Zuschuss zu Personalkosten in Höhe von 8.300,00 € (entsprechend der Höchstverdienstgrenze im Rahmen eines Minijobs zum 01.01.2024). 										
Höhe des Zuschusses	<p>Bei Trägern verbandlicher Jugendarbeit aus Mönchengladbach werden auf Antrag die Geschäftskosten in Höhe von maximal <u>600,00 €</u> pro Kalenderjahr bezuschusst.</p> <p>Folgende Träger erhalten abweichend aufgrund Ihrer Größe (gemessen an der Zahl der Mitglieder) folgende Geldbeträge:</p> <table data-bbox="376 1541 1369 1711"> <tr> <td>AEJ (Arbeitsgemeinschaft Evangelische Jugend) bis zu</td> <td>4.800,00 €</td> </tr> <tr> <td>BDKJ (Bund der Deutschen katholischen Jugend) bis zu</td> <td>4.800,00 €</td> </tr> <tr> <td>Ring deutscher Pfadfinder*innen bis zu</td> <td>4.800,00 €</td> </tr> <tr> <td>Deutsches Jugendrotkreuz bis zu</td> <td>2.400,00 €</td> </tr> <tr> <td>Stadtjugendring Mönchengladbach bis zu</td> <td>10.400,00 €</td> </tr> </table>	AEJ (Arbeitsgemeinschaft Evangelische Jugend) bis zu	4.800,00 €	BDKJ (Bund der Deutschen katholischen Jugend) bis zu	4.800,00 €	Ring deutscher Pfadfinder*innen bis zu	4.800,00 €	Deutsches Jugendrotkreuz bis zu	2.400,00 €	Stadtjugendring Mönchengladbach bis zu	10.400,00 €
AEJ (Arbeitsgemeinschaft Evangelische Jugend) bis zu	4.800,00 €										
BDKJ (Bund der Deutschen katholischen Jugend) bis zu	4.800,00 €										
Ring deutscher Pfadfinder*innen bis zu	4.800,00 €										
Deutsches Jugendrotkreuz bis zu	2.400,00 €										
Stadtjugendring Mönchengladbach bis zu	10.400,00 €										
Erforderliche Unterlagen	<p><u>Für die Antragstellung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Ausgefülltes Antragsformular, inkl. Anlage mit Unterschrift 										

	<p><u>Für den Verwendungsnachweis:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Ausgefülltes Formular • Sachbericht (Anzahl der Mitglieder, Auflistung der Aktivitäten, Anzahl der erreichten Kinder/Jugendlichen bzw. TN, Sonstiges) • Kostenaufstellung, Kostenbelege
<p>Antragsverfahren/ Besonderheiten</p>	<p>Die Anträge für das laufende Kalenderjahr müssen jeweils spätestens zum 01. April gestellt werden.</p> <p>Der Verwendungsnachweis ist spätestens bis zum 31. März des Folgejahres einzureichen.</p>

VI. Strukturförderung der Träger verbandlicher Jugendarbeit

VI.2 Anschaffungen und Investitionen

Förderbereich und Zielsetzung	<p>Träger verbandlicher Jugendarbeit werden bei der Beschaffung von technischen Geräten, Hardware und Büroausstattung unterstützt. Damit soll eine technische/ materielle Grundausstattung der Organisationen gewährleistet werden. Bezuschusst werden u. a.: PC/Tablet; Drucker; Kamera; Schreibtisch; Regal</p>										
Zielgruppen	<p>Unterstützt werden in Mönchengladbach ansässige, anerkannte Träger der freien Jugendhilfe, die im Bereich der Jugendverbandsarbeit tätig sind.</p> <p><u>Von der Förderung ausgeschlossen</u> sind Träger, für die die Stadt eine Personalkostenförderung gewährt.</p>										
Förderbedingungen	<p>→ Bei der Antragstellung ist die Notwendigkeit der Anschaffung zu begründen.</p> <p>→ Bei Beschaffungen mit einem <u>Einkaufswert von über 1.500,00 €</u> sind in der Regel 3 Kostenvoranschläge erforderlich.</p> <p>→ Bei Beschaffungen mit einem <u>Einkaufswert von unter 1.500,00 €</u> ist ein Preisvergleich beizufügen (3 konkrete Preisangaben unterschiedlicher Hersteller).</p> <p>→ Anschaffungen unter 50,00 € werden nicht berücksichtigt.</p>										
Höhe des Zuschusses	<p>Bei Trägern verbandlicher Jugendarbeit aus Mönchengladbach werden auf Antrag die Investitionskosten in Höhe von maximal <u>500,00 €</u> pro Kalenderjahr bezuschusst.</p> <p>Analog zu VI.1. werden folgende Träger abweichend wie folgt gefördert:</p> <table data-bbox="379 1193 1353 1361"> <tr> <td>AEJ (Arbeitsgemeinschaft Evangelische Jugend) bis zu</td> <td>1.200,00 €</td> </tr> <tr> <td>BDKJ (Bund der Deutschen katholischen Jugend) bis zu</td> <td>1.200,00 €</td> </tr> <tr> <td>Ring deutscher Pfadfinder*innen bis zu</td> <td>1.200,00 €</td> </tr> <tr> <td>Deutsches Jugendrotkreuz bis zu</td> <td>600,00 €</td> </tr> <tr> <td>Stadtjugendring Mönchengladbach bis zu</td> <td>525,00 €</td> </tr> </table> <p>Förderfähig sind <u>maximal 50 % der Anschaffungskosten</u>.</p>	AEJ (Arbeitsgemeinschaft Evangelische Jugend) bis zu	1.200,00 €	BDKJ (Bund der Deutschen katholischen Jugend) bis zu	1.200,00 €	Ring deutscher Pfadfinder*innen bis zu	1.200,00 €	Deutsches Jugendrotkreuz bis zu	600,00 €	Stadtjugendring Mönchengladbach bis zu	525,00 €
AEJ (Arbeitsgemeinschaft Evangelische Jugend) bis zu	1.200,00 €										
BDKJ (Bund der Deutschen katholischen Jugend) bis zu	1.200,00 €										
Ring deutscher Pfadfinder*innen bis zu	1.200,00 €										
Deutsches Jugendrotkreuz bis zu	600,00 €										
Stadtjugendring Mönchengladbach bis zu	525,00 €										
Erforderliche Unterlagen	<p><u>Für die Antragstellung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Ausgefülltes Antragsformular • Vergleichsangebote bzw. Kostenvoranschläge (bei Onlineangeboten können z. B. auch Screenshots vorgelegt werden) <p><u>Für den Verwendungsnachweis:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Ausgefülltes Formular, inkl. Anlage mit Unterschrift • Kostenbelege 										
Antragsverfahren/ Besonderheiten	<p>Die Anträge sind spätestens 4 Wochen vor der Anschaffung zu stellen. Der Verwendungsnachweis ist spätestens 6 Wochen nach Anschaffung einzureichen.</p> <p>Die Anschaffung kann in der Regel erst nach der Antragsbewilligung erfolgen; in begründeten Ausnahmefällen kann die Anschaffung auch vor der Bewilligung erfolgen</p>										

(z. B. bei kurzfristigen Angeboten); die vorzeitige Anschaffung erfolgt auf eigene Verantwortung, ohne Gewähr auf einen Zuschuss.

In der Regel gelten folgende Zweckbindungsfristen:

Büroausstattung (Schreibtisch/Stuhl, sonstige Möbel etc.)	7 Jahre
Technische Geräte, Hardware (PC, Drucker etc.)	5 Jahre
Tablet, Handy, Kamera	3 Jahre

Konkrete Zweckbindungsfristen werden mit dem Bewilligungsbescheid bekannt gegeben.

VI. Strukturförderung der Träger verbandlicher Jugendarbeit

VI.3 Öffentlichkeitsarbeit, Kampagnen

Förderbereich und Zielsetzung	<p>Träger verbandlicher Jugendarbeit werden dabei unterstützt, auf die Vielfalt ihrer Aktivitäten aufmerksam zu machen, z. B. auf jugendpolitische Themen oder auf Möglichkeiten von Beteiligung/Mitbestimmung. Zudem können Maßnahmen zur Gewinnung und Bindung von ehrenamtlichen Akteuren realisiert werden. Im Fokus stehen temporäre Zusammenschlüsse von Verbänden und Gruppen, die gemeinsam öffentlichkeitswirksame Projekte durchführen. Damit sollen der Bekanntheitsgrad der verbandlichen Jugendarbeit in MG sowie die Nachwuchsgewinnung gestärkt werden. Zusätzlich wird damit die Vernetzung der Jugendorganisationen untereinander gefördert. Gefördert werden u. a.: Kampagnen; Veranstaltungen; Broschüren; Online-Aktivitäten.</p>
Zielgruppen	<p>Unterstützt werden in Mönchengladbach ansässige, anerkannte Träger der freien Jugendhilfe, die im Bereich der Jugendverbandsarbeit tätig sind.</p> <p><u>Von der Förderung ausgeschlossen</u> sind Träger, für die die Stadt eine Personalkostenförderung gewährt.</p>
Förderbedingungen	<ul style="list-style-type: none"> → An einer Maßnahme müssen mindestens 2 Träger verbandlicher Jugendarbeit beteiligt sein. → Förderfähig sind alle im Zusammenhang mit der Maßnahme entstehenden Kosten (Material, Honorare, Technik, Werbung etc.). → Eine Abstimmung mit der Koordinierungsstelle Jugendverbände im Fachbereich Kinder, Jugend und Familie ist gewünscht. Gegebenenfalls können Maßnahmen auch in Kooperation mit der Koordinierungsstelle realisiert werden.
Höhe des Zuschusses	<p>Pro Maßnahme kann ein Zuschuss in Höhe von <u>maximal 5.000,00 €</u> gewährt werden (der Mindestförderbetrag beträgt 500,00 €).</p> <p>Förderfähig sind <u>bis zu 100 % der Gesamtkosten</u> einer Maßnahme.</p>
Erforderliche Unterlagen	<p><u>Für die Antragstellung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Ausgefülltes Antragsformular • Kurze Begründung und Beschreibung der Maßnahme • Kosten-/Finanzierungsplan <p><u>Für den Verwendungsnachweis:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Ausgefülltes Formular, inkl. Anlage mit Unterschrift • Kostenaufstellung, Kostenbelege • Sachbericht
Antragsverfahren/ Besonderheiten	<p>Die Anträge sind spätestens 8 Wochen vor Beginn der Maßnahme zu stellen. Der Verwendungsnachweis ist spätestens 6 Wochen nach Beendigung der Maßnahme einzureichen.</p>